



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Halver und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangheime vom 18.12.2001

Aufgrund

- a) der §§ 7 und 41 Abs. 1 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2025), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618),
- b) der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juni 2022; Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024.
- c) der §§ 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 28.02.2003 (GV.NRW. S.93), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 10.12.2024 (GV.NRW. S. 1196)

hat der Rat der Stadt Halver am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1:

§ 1 Abs. 1 wird ersetzt durch:

Zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§§ 1 und 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz) unterhält die Stadt Halver folgende Übergangsheime:

Halver, Bahnweg 6
Halver, Carthausen 14
Halver, Weststraße 18 a
Halver, Bahnweg 9
Halver, Elberfelder Str. 26 (Wohnung)

Artikel 2:

§ 1 Abs. 2 wird ersetzt durch:

Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
(vorher Abs. 3)

Artikel 3:

§ 1 Abs. 3 wird ersetzt durch:

Weitere Unterkünfte oder Räume können durch den Bürgermeister zu Übergangsheimen bestimmt werden. Diese Satzung findet dann auch für diese Unterkünfte Anwendung. (vorher Abs. 4)

Artikel 3:

Der § 1 Abs. 4 wird gestrichen.

Artikel 4:

Der § 5 Abs. 1 Satz 1 wird ersetzt durch:

Für die Übergangsheime nach § 1 Abs. 1 beträgt die Benutzungsgebühr 10,11 € je qm Wohnfläche im Monat.

Artikel 5:

Der § 5 Abs. 3 Satz 2 wird ersetzt durch:

Die Verbrauchsgebühr beträgt für die Übergangsheime nach § 1 Abs. 1 113,72 € je Person und Monat.

Artikel 6:

In § 5 Abs. 4 wird § 1 Abs. 4 durch § 1 Abs. 3 ersetzt.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 16.12.2025

Stadt Halver
Der Bürgermeister
gez.
(Armin Kibbert)